

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	BV/0665/2016			Datu	m: 07.12.2016	
Baudezernent						
Verfasser:	61-Amt für Stadten	twicklung und	Bauordnung	Az:	02219-16/Jü	
Gremienweg:						
20.12.2016	Ausschuss für allgem und Liegenschaftsver		einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitli Kenntnis vertagt	ch ohne BE abgesetzt geändert	
	TOP öffer	ntlich	Enthaltungen		Gegenstimmen	
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim" sowie Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim"					

#### **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim" zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze zur Errichtung einer Balkonanlage (2,50 m tief, 4,00 m breit) über 3 Geschosse (EG, OG, DG)

Der zuständige Ausschuss erhebt für das nachgenannte Vorhaben keine Einwände gegen folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133"Grünzone zwischen den ortsteilen Neuendorf und Wallersheim" (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 69, 88 LBauO):

- Überschreitung der zulässigen Drempelhöhe von 60 cm (Pkt. 5.1 e) der textlichen Festsetzungen) um 28 cm (geplante Drempelhöhe 88 cm)

Antragseingang	23.08.2016					
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses					
Grundstück/Straße	Nauweg 34a					
Gemarkung	Neuendorf					
Flur	22					
Flurstück	35/3					

### Begründung:

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 3 Wohneinheiten im Nauweg 34a.

Das antragsgegenständliche Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim".

Die Planung sieht vor, dass das Gebäude selbst das Baufenster (9,0 m x 11,0 m) komplett ausnutzt und durch die geplante Balkonanlage (EG, OG, DG) an der rückwärtigen Baugrenze diese auf einer Breite von 4,00 m um 2,50 m überschritten wird.

Die Balkonanlage überschreitet zwar die Baugrenze des antragsgegenständlichen Grundstücks, bleibt jedoch in der Flucht der angrenzenden Doppelhaushälfte.

Der Bebauungsplan setzt eine maximale Drempelhöhe von 60 cm sowie die Ausführung von gleichschenkligen Satteldächern mit einer Neigung bis max. 45° fest.

Vorliegend ist eine Drempelhöhe von 88 cm geplant, d.h. eine Überschreitung der zulässigen Drempelhöhe um 28 cm, sowie ein gleichschenkliges Satteldach mit einer Dachneigung von 32°.

Durch die relativ geringe Dachneigung von 32° wird die theoretisch mögliche Firsthöhe bei der Ausführung einer max. zulässigen Dachneigung von 45° deutlich unterschritten, sodass die Überschreitung der Drempelhöhe hierdurch quasi kompensiert wird. Des Weiteren wird die Firsthöhe des antragsgegenständlichen Gebäudes gem. den vorgelegten Planunterlagen der Firsthöhe der angrenzenden Doppelhaushälfte angepasst, sodass ein harmonisches Gesamtbild erreicht wird.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

#### Anlagen:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 133
- Katasteramtlicher Lageplan
- Grundriss EG
- Schnitt
- Ansicht